

Die Witwe wandte sich (durch das hochw. Pfarramt) an das Bürgermeisteramt Schaden. Dieses sandte eine mit dem Gemeindesiegel beglaubigte Urkunde ein, laut welcher Johann Stanzer am 21. December 1871 gestorben und in Schaden beerdigt worden ist. Dies Zeugnis legte der Bruder des Verstorbenen ab und die Gemeinde bestätigte es am 22. April 1891. Zur größeren Sicherheit verlangte der Bruder des verstorbenen Johann Stanzer, dass das Amt Schaden, Kreis Sensburg den Tod seines Bruders bestätige. Ueber Verlangen nahm das obgenannte Amt die Aussage zweier Zeugen zu Protokoll und sandte der Witwe das amtliche Protokoll des Inhaltes, dass Johann Stanzer am 21. December 1871 zu Schaden gestorben und dann beerdigt wurde. — Das hochw. Pfarramt glaubte doch noch bei dem competenten f.-e. Ordinariate anfragen zu sollen, ob auf Grund dieser beiden Schriftstücke der Tod des Johann Stanzer genügend bestätigt sei. Auf Grund einer Note der k. k. n.-ö. Stathalterei vom 13. October 1892, §. 64.241, wurde dem Pfarramte bedeutet, dass die Partei wegen nachträglicher Eintragung des Sterbefalles des Johann Stanzer in die Sterbematrik und wegen Ausfertigung einer behördlichen Bestätigung über den Tod des Johann Stanzer sich an das zuständige königl. preußische Standesamt zu wenden habe.

Vom hochw. Pfarramte oder von der Partei selbst ist ein Gesuch mit 50 kr.-Stempel oder, wenn ein Armutzezeugnis beiliegt, stempelfrei an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu richten und die Bitte zu stellen, dass im amtlichen Wege durch diplomatische Verwendung der Todesfall des Johann Stanzer in die competente Todtenmatrik nachträglich eingetragen und der Witwe ein Todtenschein zugesendet werde. Das f.-e. Ordinariat übersandte das Bittgesuch des Pfarramtes mit 50 kr.-Stempel (alle Beilagen mit 15 kr. gestempelt) an das hohe Ministerium des Innern, dieses an das hohe Ministerium des Neufzern. Am 1. Mai 1893 wurde der Todesact des Johann Stanzer beim Standesamt Nikolaiken nachträglich protokolliert. Das Standesamt stellte eine Sterbeurkunde aus. Die Unterschrift wurde am 1. Juli 1893 in Gumbinnen beglaubigt. Der legale Todtenschein gelangte an das Ministerium des Neufzern, von hier an das Ministerium des Innern und die k. k. Bezirkshauptmannschaft am 21. August 1893 an die Witwe, deren Verehelichung nun nichts mehr entgegenstand.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krafa, Cooperator.

XVII. (**Schellen bei der heiligen Wandlung.**) Dieses stammt, wie bekannt, aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Der apostolische Legat Cardinal Guido setzte es zunächst in Köln durch (1203), dass bei Aufhebung der consecrierten Hostie und des consecrierten Kelches ein Zeichen mit einer Schelle gegeben werde, und dieses auch geschehe auf den Straßen, wenn die heilige Communion den Kranken gebracht werde. Caesarius Heisterbacensis (um 1225)

berichtet hierüber de miraculis et visionibus sui temp. Dialog. lib. IX c. 51: „Tempore schismatis inter Philippum et Othonem dominus Wido Cardinalis — cum missus fuisse Coloniam (a 1203) ad confirmandam electionem Othonis, bonam illic consuetudinem instituit; praecepit enim, ut ad elevationem Hostiae omnis populus in ecclesia ad sonitum nolaे veniam peteret, sicque usque ad calicis benedictionem prostratus jaceret. Praecepit etiam idem Cardinalis, ut quoties deferendum esset ad infirmum, scholaris sive campanarius sacerdotem praecedens per nola m illud proderet: sicque omnis populus tam in stratis quam in domibus Christum adoraret. Daher machte dies Papst Honorius III. 1217 zum Gesetz. (decretal. greg. lib. III tet. XLII c. 10).

Frage? Wie soll dieses Zeichen gegeben werden? Dafür dürfte kaum eine kirchliche Vorschrift existieren, darum es zunächst dem Ermessen der Seelsorgsgeistlichkeit überlassen bleiben muss, dies in einer der hochheiligen Handlung entsprechenden Weise besorgen zu lassen. Diese Schelle (nola = Glöcklein) ist nun in verschiedenen Orten verschieden. Es gibt in großen Orten größere, um den Schall bei einem Hochamt besser zu hören; bei heiligen Messen an Seitenaltären einfache kleinere, an einem hölzernen Stiele befestigt, für eine kleinere Anzahl von Messanhörern bestimmt. Anderwärts, besonders in Landkirchen findet man häufig sogenannte „Klingerl“ (besser Klingerl von Klingeln) drei verschiedentönige Glöcklein an einem Henkel befestigt, bei Hochämtern doppelt, also sechstönig. In neuerer Zeit hat man vier Glöcklein an einem Henkel, harmonisch gestimmt, bei Hochämtern an Festtagen einen herrlich klingenden Doppelacord.

Wer gibt nun dieses Zeichen? Campanarius heißt es, der Glöckner. Bei uns, wie wohl überall, die Ministranten, und diese sind wie ja auch allortlich, — ob tonsuriert im Talar wie im Petersdom zu Rom, oder ohne Tonsur in Stadt- und Dorfkirchen —, bitterböse Schlingel, die nur darauf sinnen, etwas in der Kirche zu finden, um ihren Muthwillen zu treiben und dazu dienen meist die Glocken, ob groß oder klein. Wehe den Ohren der Mess- oder Gottesdienstanhörer, wenn nicht der Ernst eines Priesters, der für alles in der Kirche Aug' und Ohr sein soll, ins Mittel tritt. Da schlagen die Schlingel ihre Schellen ganz mechanisch, mit aller Gewalt, mit einer Hast und Eile, wie um die Wette, um zwischen den beiden Genuflexen und Elevatio rechtzeitig fertig zu werden. Ob dieser unsinnige und unnötige Lärm etwa dazu angethan ist, das Volk zu erbauen oder eine rechte Andachtsstimmung zu erwecken? Man könnte versucht sein, das gerade Gegentheil anzunehmen. Sollten in einer Kirche zu gleicher Zeit mehrere heilige Messen sein, wie ohrenbetäubend und ärgerlich für das Volk müsste ein solcher von allen Seiten hertönender Lärm sein — von einer Andacht wohl keine Rede (non dignum est). In Klosterkirchen, wo man sie fast allenthalben finden kann, sowie in manchen andern herrscht eine wahrhaft zur

Undacht stimmende Praxis. Bei jeder heiligen Wandlung, wie beim sacramentalen Segen, folgen etwas stark, aber langsam und feierlich nur drei Schläge. „Signum“ heißt es — nicht „spectaculum“. Die Anhörer sollen durch dieses Zeichen auf die hochheilige Handlung aufmerksam gemacht werden. Was dabei zu thun ist, weiß schon jedes kleine Schulkind, wenn der Katechet seine Pflicht erfüllt und die Eltern gläubig sind.

W r.

XVIII. (Unzeitgemäße Weiterungen.) Bei der Rosenkranz-Bruderschaft und anderen Bruderschaften und Vereinen ist es nicht nur Sitte, es ist sogar sub poena nullitatis Vorschrift, dass der Name des Aufzunehmenden in ein Bruderschaftsbuch eingetragen werde; und falls an der Kirche des mittelst Specialvollmacht aufnehmenden Priesters die betreffende Bruderschaft nicht canonisch errichtet ist, so müssen die Namen der neu Eingetretenen wenigstens von Zeit zu Zeit an eine Kirche eingesandt werden, wo die Bruderschaft canonisch besteht. Es wird gefragt: Was für ein Grund kann für diese unleugbar lästige Weiterung geltend gemacht werden? Einen Einblick in die Gesamtstärke der Bruderschaft wird man daraus doch wohl nicht erhoffen; denn dann müssten die Listen sehr genau geführt werden, was selten geschieht; müssten die Todesfälle regelmäßig gemeldet werden, was noch seltener der Fall sein wird; und müssten schließlich sämtliche Namen an eine Centralstelle eingesandt werden, was jedenfalls sehr beschwerlich sein dürfte. Früher mag ja vielleicht eine solche Eintragung des Namens als ein öffentliches Bekennen des Glaubens haben gelten können, heute sicherlich nicht mehr, da außer dem Eintragenden kaum jemand Kenntnis von dem Inhalt der Bruderschaftsbücher erhält.

Vielleicht wird man einwenden, dass die Eintragung eines Namens für den amtierenden Priester keine große Mühe wäre. Das ist richtig — in kleinen Gemeinden; aber an großen Kirchen, an vielbesuchten Wallfahrtsorten wird diese Mühe der Namenseinschreibung zu einer nicht unbedeutenden Last. Doch mag die Mühe groß, mag sie klein sein, wozu — wenn sie nicht begründet ist?

Nach meiner Ansicht dürften sich vielmehr Priester um die Vollmacht zur Aufnahme in solche Bruderschaften bewerben, wenn sie der lästigen Schreiberei überhoben, und wenn die Aufnahme- und Weiheformeln oft nicht gar so lang wären. Päpstliche Ablässe werden durch ein einfaches Kreuzzeichen an die Gegenstände geknüpft und zwar die verschiedensten Ablässe durch ein und dasselbe Zeichen; aber die Weihe- und Aufnahmeformeln der Rosenkranz- und Scapulier-Bruderschaft sowie des dritten Ordens erfordern mehrere Minuten Zeit. Ich will keineswegs die liturgische Schönheit dieser Gebete leugnen; aber in unseren Tagen, wo der Mangel an Geistlichen so groß, und der Zudrang des lieben Volkes zu diesen Bruderschaften und Vereinen — Gott sei's gedankt! — noch immer ein recht er-